

INFORMATIONSLATT

REISEGEWERBE

Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (= Reisegewerbekarte)

[§ 55 Abs. 2 Gewerbeordnung -GewO-].

Ein Reisegewerbe betreibt (nach § 55 Abs. 1 GewO), wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

- 1. selbständig oder unselbständig in eigener Person Waren feilbietet oder Bestellungen auf-sucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen auf-sucht oder*
- 2. selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.*

(Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten: sh. § 55 a Gewerbeordnung -GewO-)

Erforderliche Unterlagen bei einem Antrag auf Reisegewerbekarte:

- ⇒ Antrag - ist bei der Wohnsitzgemeinde zu stellen -
- ⇒ Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart 0) vom Antragsteller
[zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde]
- ⇒ Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
[zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde]
- ⇒ bei Feilbieten von Lebensmitteln *):
Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
(Information beim Gesundheitsamt Landshut: Tel. 08703/9073-7000)
[*] Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage; Eiprodukte; Erzeugnisse aus Fischen, Krusten-, Scha-len- oder Weichtieren; Feinkostsalate, Kartoffelsalat, Marinaden, Mayonnaise, andere emulgierte Saucen, Nahrungshefe; Fleisch u. Erzeugnisse aus Fleisch; Milch u. Erzeugnisse aus Milch; Säuglings- u. Kleinkindernahrung; Speiseeis u. Speiseeishalberzeugnisse]
- ⇒ bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis (Kopie)
- ⇒ der Betreiber einer gefährlichen Schau-stellung (insbesondere der gefährlichen Fahrge-schäfte) muss den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.